

Eine Bekanntmachung des Bundesrats über zuckerhaltige Futtermittel.

Der Bundesrat hat heute eine neue Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel erlassen, welche in einigen Punkten von der früheren Verordnung vom 28. Juli 1915 abweicht. Insbesondere regelt die neue Verordnung das Trocknen von Zuckerrüben und die Herstellung von Melassetrockenschnitzeln; sie sieht eine Verpflichtung für Zuckerfabriken und Melassemischanstalten zur Herstellung von Melassemischfutter und eine Verpflichtung der Besitzer von Melassebassins und Melassefußwagen zur mietweisen Ueberlassung derselben an die Bezugsvereinigung vor. Es ist ferner bestimmt, daß im allgemeinen die Verarbeitung von Melasse nur mit Zustimmung der Bezugsvereinigung zulässig ist. Letztere Bestimmung soll die Verwendung der Melasse zu Futterzwecken sicherstellen. Die Bezugsvereinigung ist angewiesen, den Melassebrennereien die Verarbeitung ihrer Bestände vorläufig bis zum 9. Oktober 1915 zu gestatten. Weiter hat der Bundesrat die von der Bezugsvereinigung für Schnitzelröckentrüben und Melasse zu zahlenden Preise festgesetzt. Die Festsetzung der Preise für Mischfutter und die näheren Bestimmungen sind dem Reichskanzler vorbehalten.

In der heutigen Sitzung des Bundesrats gelangten noch weiter zur Annahme: Der Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel, der Entwurf einer Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Kerzen, der Entwurf einer Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung sowie die Vorlage betreffend Aenderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges.